



Marktgemeinde Eberschwang

4906 Eberschwang 93

Tel. 07753/2255 Fax DW 99

UID: ATU 23439205
gemeinde@eberschwang.ooe.gv.at

Behördenkennzahl: 41204
www.eberschwang.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberschwang vom 15. Dezember 2022 mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§1
GEGENSTAND DER GEBÜHR

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§2
HÖHE DER GEBÜHREN

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe der Abfallgefäße. Die Änderung der Gefäßgröße ist nur bis 15. Jänner des jeweiligen Jahres möglich. Für das Jahr 2023 gibt es eine Übergangsfrist bis 31.3.2023

Die **Abfallgebühr** für die Hausabfälle beträgt:

- | | | |
|---|--------------------|-----------------|
| a) bei vierwöchentlicher Abfuhr | | |
| je Kunststofftonne mit | 60 Liter Inhalt | € 9,76 |
| | 90 Liter Inhalt | € 14,64 |
| | 120 Liter Inhalt | € 19,52 |
| | 240 Liter Inhalt | € 39,04 |
| b) pro Abfuhr | | |
| je Kunststoffcontainer mit | 770 Liter Inhalt | € 125,25 |
| | 1.100 Liter Inhalt | € 178,93 |
| c) Zusätzlich pro Abfuhr ¹ (bei Kauf am Gemeindeamt) | | |
| je Abfallsack mit | 60 Liter Inhalt | € 10,00 |
| je Kunststofftonne mit | 90 Liter Inhalt | € 15,00 |

§3
GEBÜHREN FÜR KOMPOSTIERUNGSANLAGE EBERSCHWANG (EXCL. 10 % UST.)

- (1) Die Gebühr für die Anlieferung zur Kompostierungsanlage beträgt bei
- a) Grünschnitt je m³ **€ 14,00**
 - b) Baumschnitt je m³ **€ 16,00**
- (2) Für Eberschwanger Haushalte und Gewerbebetriebe ist die Anlieferung von Grün- u. Baumschnitt bis zu einer Höchstmenge von **2 m³ pro Woche gebührenfrei**. Ausgenommen davon sind die in Anlage 1 der Abfallordnung angeführten Gewerbebetriebe.
- (3) Für Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten ist pro Fuhre eine **Pauschale von € 15,00** zu entrichten.

§4
GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

¹ Müllsäcke und Wertmarken am Gemeindeamt erhältlich

§5
BEGINN DER GEBÜHRENPFlicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§6
FÄLLIGKEIT

Die Gebühren nach § 2 Abs. a) sind jährlich am 15.5. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Die Gebühren nach § 2 Abs. b) werden vierteljährlich im Nachhinein vorgeschrieben und sind innerhalb 2 Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
Die Gebühr nach § 2 Abs. c) sind jeweils im Vorhinein zu entrichten.

Die Gebühren nach § 3 werden quartalsmäßig im Nachhinein vorgeschrieben und sind innerhalb 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.

§7
UMSATZSTEUER

In den im § 2 und § 3 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§8
INKRAFTTRETEN

Die Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 16.12.2022
Abgenommen am: 2.1.2023